

Satzung vom 23. November 2021
zur
Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 28. November 2006
in der Fassung vom 7. November 2017

gültig ab 01. Januar 2022

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes - KAG

Hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 23. November 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Für die letztmalige Teilnahme an der öffentlichen Abfallbeseitigung sind die Vorschriften des § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 2

§ 12 Abs. 1 Buchst c) wird wie folgt ergänzt:

Bei Bioabfällen (§ 5 Abs. 6):

Müllgroßbehälter mit 140 Liter (MGB 140), 240 Liter (MGB 240) und 1.100 Liter (MGB 1.100) Füllraum,

§ 3

§ 12 Absatz 7 wird wie folgt abgeändert:

Um sicherzustellen, dass nur Gebührenmäßig erfasste Abfallbehälter zur Abfallabfuhr bereitgestellt werden, kann die Stadt Kontrollmarken ausgeben, die von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 deutlich sichtbar am Rumpf (unterhalb der Griffe) der Müllgroßbehälter anzubringen sind.

§ 4

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den Verpflichteten nach § 3 am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße ohne schuldhaftes Verzögern wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 5

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte werden durch Anmeldung durch den, nach § 3 Verpflichteten oder von diesem Beauftragten Dritten einmal innerhalb von 12 Monaten, losgelöst vom Kalenderjahr, kostenlos abgeholt. Zur Berechnung der Frist wird auf den tatsächlichen Abholzeitpunkt abgestellt. Weitere Abholungen sind kostenpflichtig (§ 21 Abs. 4) und vom Anschluss und Benutzungspflichtigen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2) zu beantragen. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragssteller mitgeteilt.

Grüngut, Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt zu gebenden Abfuhrplan zweimal im Jahr kostenfrei abgeholt.

§ 6

In § 19 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

§ 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Behältergebühren nach Absatz 1 betragen jährlich je Abfallbehälter:

Nummer	Tarif	Behältergröße in Liter	Kosten / Jahr in €
1	Hausmüll 2-wöchentlich	140	293,80
2	Hausmüll 4-wöchentlich	140	146,90
3	Hausmüll 2-wöchentlich	240	417,20
4	Hausmüll 4-wöchentlich	240	208,60
5	Hausmüll 2-wöchentlich	1.100	1.478,60
6	Hausmüll 4-wöchentlich	1.100	739,30
7	Biomüll	140	156,10
8	Biomüll	240	187,80
9	Biomüll	1.100	460,40

§ 8

§ 21 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Behältergebühren nach Absatz 5 betragen jährlich je Abfallbehälter:

Nummer	Tarif	Behältergröße in Liter	Kosten / Jahr in €
1	Gewerbemüll 2-wöchentlich	140	217,80
2	Gewerbemüll 4-wöchentlich	140	108,90
3	Gewerbemüll 2-wöchentlich	240	302,80
4	Gewerbemüll 4-wöchentlich	240	151,40
5	Gewerbemüll 2-wöchentlich	1.100	1.033,00
6	Gewerbemüll 4-wöchentlich	1.100	516,50
7	Biomüll	140	156,10
8	Biomüll	240	187,80
9	Biomüll	1.100	460,40

§ 9

Anstelle der Regelungen des Landesabfallgesetzes Baden-Württemberg LAbfG – außer Kraft seit dem 31.12.2020 – welche in der bisherigen Satzung genannt sind werden die Regelungen des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) namentlich in § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 eingesetzt.

Die übrigen Regelungen des LKreiWiG bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Pfullingen den 23. November 2021

Bürgermeisteramt

gez.

Stefan Wörner

Bürgermeister